

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13043/26

POLCOM 310
SPG 7
DELECT 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6214 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.9.2026 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2026/1395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6214 final.

Anl.: C(2026) 6214 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
C(2026) 6214 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2026/1395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union (EU) gewährt Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik.

Die neue APS-Verordnung (EU) 2026/1395 wurde am 17. Juni 2026 angenommen. Die wichtigsten Aspekte der vorherigen APS-Verordnung (Nr. 978/2012) wurden darin beibehalten und erforderlichenfalls aktualisiert. Um die Rechtssicherheit und die Stabilität des neuen APS zu gewährleisten, sollten auch die entsprechenden Verfahrensregeln beibehalten und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um neuen Elementen in der APS-Verordnung Rechnung zu tragen.

In Artikel 15 Absatz 1 der APS-Verordnung sind die Gründe für die vorübergehende Rücknahme der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) festgelegt. Artikel 22 Absatz 3 der APS-Verordnung enthält die Gründe für die vorübergehende Rücknahme der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 der APS-Verordnung im Falle schwerwiegender und systematischer Mängel im Zusammenhang mit der internationalen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eines begünstigten Landes. In Artikel 23 Absatz 1 der APS-Verordnung sind alle sonstigen Gründe für die vorübergehende Rücknahme der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 der APS-Verordnung festgelegt. Artikel 26 Absatz 1 der APS-Verordnung enthält die Gründe für die Ergreifung der allgemeinen Schutzmaßnahmen. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Kommission mit der Festlegung der Verfahrensregeln für vorübergehende Rücknahmen und für die Ergreifung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beauftragt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt, insbesondere im Zuge von Sitzungen der APS-Sachverständigengruppe am 10. und 30. Juni 2026.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 15 Absatz 13, Artikel 23 Absatz 16 und Artikel 26 Absatz 4 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Regeln für die Verfahren für vorübergehende Rücknahmen und die Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen festzulegen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung sowie speziell für Schutzmaßnahmen in Bezug auf Offenlegung, Kontrollen und Besuche.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2026/1395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/1395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012¹ (APS-Verordnung), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 13, Artikel 23 Absatz 16 und Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sinne von Transparenz und Berechenbarkeit bei den Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Präferenzregelungen nach den Artikeln 15, 16, 22, 23 und 24 der APS-Verordnung und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach Kapitel VII Abschnitt I der APS-Verordnung wurde der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Vorschriften zu erlassen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung getroffener Maßnahmen sowie nach Artikel 26 Absatz 4 auch in Bezug auf Offenlegung, Kontrollen und Besuche.
- (2) Im Hinblick auf Artikel 44 der APS-Verordnung ist es angezeigt, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat ordnungsgemäß über wichtige Verfahrensschritte bei der Durchführung der APS-Verordnung auf dem Laufenden hält, wie die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme oder einer Schutzmaßnahmenuntersuchung, oder über eine etwaige Entscheidung ihrerseits, die Präferenzregelung im Falle schwerwiegender und systematischer Mängel im Zusammenhang mit der internationalen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eines Landes vorübergehend zurückzunehmen, —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

REGELN FÜR DAS VERFAHREN ZUR VORÜBERGEHENDEN RÜCKNAHME VON PRÄFERENZREGELUNGEN

¹ ABL L, 2026/1935, 22.6.2026, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1395/oj>.

Artikel 1

Prüfung der Informationen

- (1) Die Kommission holt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der APS-Verordnung alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein und bewertet sie. Bei Bedarf wird auch dem verstärkten Engagement nach den Artikeln 20, 21 und 22 der APS-Verordnung Rechnung getragen. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen, unter anderem von Organisationen der Zivilgesellschaft.
- (2) Die Kommission setzt eine angemessene Frist fest, in der Dritte schriftlich Stellung nehmen können, indem sie der Kommission die sachdienlichen Informationen zusenden. Diese Frist wird in der Bekanntmachung nach Artikel 23 Absatz 4 der APS-Verordnung angegeben, mit der die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme angekündigt wird. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahmen dieser Dritten, soweit sie sich auf ausreichende Nachweise stützen.
- (3) Stellt die Kommission fest, dass das betreffende begünstigte Land oder ein Dritter, der sich im Einklang mit Absatz 2 gemeldet hat, ihr unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so lässt sie diese Informationen unberücksichtigt.

Artikel 2

Dossier

- (1) Hat die Kommission das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme der Präferenzregelung eingeleitet, so erstellt sie ein Dossier. Dieses enthält die für Schlussfolgerungen relevanten Unterlagen einschließlich der vom betreffenden begünstigten Land vorgelegten Informationen, der Informationen, die von Dritten vorgelegt wurden, die sich im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 gemeldet haben, und sonstiger der Kommission vorliegenden sachdienlichen Informationen, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden.
- (2) Das begünstigte Land und die Dritten, die nach Artikel 1 Absatz 2 durch ausreichende Nachweise untermauerte Informationen übermittelt haben, haben auf schriftlichen Antrag hin Zugang zum Dossier. Mit Ausnahme interner von den Organen der Union oder den Behörden der Mitgliedstaaten erstellter Unterlagen können sie unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsverpflichtungen in Artikel 47 der APS-Verordnung alle im Dossier enthaltenen Informationen einsehen.
- (3) Der Inhalt des Dossiers wird nach den in Artikel 47 der APS-Verordnung niedergelegten Vertraulichkeitsbestimmungen behandelt.

Artikel 3

Pflicht zur Mitarbeit für APS+-begünstigte Länder

- (1) Hat die Kommission das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme der Präferenzregelung aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) nach Artikel 15 der APS-Verordnung eingeleitet, so übermittelt das betreffende APS+-begünstigte Land innerhalb einer in der Bekanntmachung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme festgesetzten Frist alle erforderlichen Informationen,

mit denen die Einhaltung der sich aus seinen bindenden Zusagen ergebenden Verpflichtungen nachgewiesen wird.

- (2) Eine mangelnde Mitarbeit seitens des betreffenden APS+-begünstigten Landes lässt das Recht auf Zugang zum Dossier unberührt.
- (3) Verweigert das betreffende APS+-begünstigte Land die Mitarbeit oder erteilt es die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht oder behindert es das Verfahren erheblich, so kann die Kommission positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

Artikel 4

Allgemeine Anhörung

- (1) Das betreffende begünstigte Land und die Dritten, die nach Artikel 1 Absatz 2 durch ausreichende Nachweise untermauerte Informationen übermittelt haben, haben ein Recht auf Anhörung durch die Kommission.
- (2) Ein Antrag auf mündliche Anhörung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Kommission spätestens einen Monat nach der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme eingehen.

Artikel 5

Einschaltung des Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren

- (1) Das betreffende begünstigte Land und die Dritten, die nach Artikel 1 Absatz 2 durch ausreichende Nachweise untermauerte Informationen übermittelt haben, können sich auch an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen auf Anhörung.
- (2) Dritte, die nach Artikel 1 Absatz 2 durch ausreichende Nachweise untermauerte Informationen übermittelt haben, können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden, um prüfen zu lassen, ob ihre Anmerkungen von der Kommission berücksichtigt wurden. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens 10 Tage nach Ablauf der für ihre Stellungnahmen vorgesehenen Frist schriftlich einzureichen.
- (3) Kommt es zu einer mündlichen Anhörung des betreffenden begünstigten Landes oder von Dritten, die nach Artikel 1 Absatz 2 durch ausreichende Nachweise untermauerte Informationen übermittelt haben, durch den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren, so nehmen die zuständigen Kommissionsdienststellen daran teil.

Artikel 6

Unterrichtung bei Verfahren nach Artikel 15 der APS-Verordnung

- (1) Die Kommission unterrichtet das betreffende APS+-begünstigte Land über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigt, Entscheidungen nach Artikel 15 Absätze 8 und 9 der APS-Verordnung zu treffen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen gemäß Artikel 47 der APS-Verordnung. Sie enthält die Feststellungen der Kommission; ferner spiegelt sich darin wider, ob die Kommission vorläufig beabsichtigt, das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen oder die Präferenzregelung vorübergehend zurückzunehmen.

- (3) Die Unterrichtung erfolgt so bald wie möglich und normalerweise nicht später als 45 Tage bevor die Kommission endgültig darüber entscheidet, welches Vorgehen letztendlich vorgeschlagen wird. Ist die Kommission nicht in der Lage, bis zu diesem Zeitpunkt über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen zu unterrichten, so werden die betreffenden Informationen so bald wie möglich nachgereicht.
- (4) Die Unterrichtung greift keinen etwaigen späteren Entscheidungen vor. Stützt sich eine Folgeentscheidung jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.
- (5) Nach der Unterrichtung vorgebrachte Sachäußerungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens 14 Tage ab der Unterrichtung beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Artikel 7

Überprüfung

- (1) Wurde eine Präferenzregelung für ein begünstigtes Land vollständig oder teilweise vorübergehend zurückgenommen, so kann das betreffende begünstigte Land einen schriftlichen Antrag auf Wiedereinräumung der Präferenzregelung stellen, wenn es der Auffassung ist, dass die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Kommission kann die Notwendigkeit einer vorübergehenden Rücknahme von Präferenzen überprüfen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine solche Rücknahme nicht mehr erfüllt sind oder sich geändert haben, und den Anwendungsbereich der Rücknahmemassnahmen im Einklang mit Artikel 24 der APS-Verordnung entsprechend anpassen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sinngemäß für die Überprüfung der vorübergehenden Rücknahme der Präferenzregelung.

KAPITEL II

REGELN FÜR DAS VERFAHREN ZUR ERGREIFUNG DER ALLGEMEINEN SCHUTZMAßNAHMEN

Artikel 8

Einleitung einer Untersuchung auf Antrag

- (1) Ein Antrag auf Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung nach Artikel 28 Absatz 2 der APS-Verordnung ist schriftlich in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung zu stellen. Er enthält die folgenden von der antragstellenden Partei mit vertretbarem Aufwand beschaffbaren Informationen:
 - a) Name der antragstellenden Unionshersteller und Angabe des Volumens und des Wertes ihrer Produktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware in der Union. Wird ein schriftlicher Antrag in ihrem Namen gestellt, so sind die Unionshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wird, anzugeben. Darüber hinaus sind in dem Antrag andere bekannte Hersteller (oder Verbände von Unionsherstellern der gleichartigen Ware oder unmittelbar konkurrierenden Ware) in der Union aufzuführen, die sich dem Antrag nicht angeschlossen haben, und es sind das Volumen und der Wert ihrer Unionsproduktion anzugeben;

- b) vollständige Beschreibung der gleichartigen Ware oder unmittelbar konkurrierenden Ware, Name des betreffenden begünstigten Landes, Namen aller bekannten Ausführer oder ausländischen Hersteller sowie eine Liste der bekannten Einführer der betreffenden Ware in die Union;
 - c) Informationen über die Höhe und die Entwicklung von Volumen und Preisen der Einfuhren der gleichartigen Ware oder unmittelbar konkurrierenden Ware mit Ursprung in dem betreffenden begünstigten Land. Bei diesen Informationen ist zu unterscheiden zwischen aufgrund der APS-Verordnung begünstigten Einfuhren, anderen begünstigten Einfuhren und Einfuhren, die nicht durch eine Präferenzregelung begünstigt sind;
 - d) Informationen über die Lage der antragstellenden Unionshersteller auf der Grundlage der in Artikel 27 der APS-Verordnung aufgeführten Faktoren;
 - e) Informationen über die Auswirkungen, welche die unter Buchstabe c beschriebenen Einfuhren auf die antragstellenden Unionshersteller hatten, wobei auch anderen die Lage der Unionshersteller beeinträchtigenden Faktoren gebührend Rechnung getragen wird.
- (2) Der Antrag einschließlich der Anlagen ist in elektronischem Format an die Kommission zu richten.
- Der Antrag gilt als an dem ersten Arbeitstag nach Ausstellen einer Empfangsbestätigung durch die Kommission gestellt.
- Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie des Antrags, sobald dieser eingegangen ist.
- (3) Die Behörden geben den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung nicht öffentlich bekannt, bevor ein Beschluss über die Einleitung einer solchen Untersuchung ergangen ist. Nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags und vor der Einleitung einer Untersuchung wird jedoch die Regierung des betroffenen Ausfuhrlandes unterrichtet.
- (4) Der Antrag kann vor der Einleitung der Untersuchung zurückgezogen werden und gilt dann als nicht gestellt.

Artikel 9

Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen

Liegen der Kommission ausreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für die Einführung der in Artikel 26 Absatz 1 der APS-Verordnung dargelegten Schutzmaßnahme erfüllt sind, so kann sie eine Untersuchung einleiten, ohne dass ein Antrag vorliegt.

Artikel 10

Informationen über die Einleitung einer Untersuchung

- (1) Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Einleitungsbekanntmachung enthält

- a) eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen und die Aufforderung, der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln;
 - b) die Festsetzung der Frist, in der interessierte Parteien etwaige schriftliche Stellungnahmen abgeben und etwaige Informationen übermitteln müssen, damit diese Stellungnahmen und Informationen bei der Untersuchung berücksichtigt werden können;
 - c) die Festsetzung des Untersuchungszeitraums, der normalerweise einen der Einleitung des Untersuchungsverfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens 3 Jahren umfasst. Informationen, die für einen Zeitraum nach diesem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, werden normalerweise nicht berücksichtigt;
 - d) die Festsetzung der Frist, in der interessierte Parteien bei der Kommission einen Antrag auf mündliche Anhörung stellen können;
 - e) die Festsetzung der Frist, in der interessierte Parteien sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden können.
- (2) Die Kommission unterrichtet die bekanntermaßen betroffenen Ausführer, Einführer und repräsentativen Verbände von Einführern und Ausführern sowie die Vertreter des betreffenden begünstigten Landes und die antragstellenden Unionshersteller über die Einleitung der Untersuchung und übermittelt unter gebührender Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen den bekanntermaßen betroffenen Ausführern sowie den Behörden des Ausfuhrlandes den vollen Wortlaut des schriftlichen Antrags und stellt ihn auf Antrag auch den anderen einbezogenen interessierten Parteien zur Verfügung. Wenn besonders viele Ausführer betroffen sind, kann der volle Wortlaut des schriftlichen Antrags auch lediglich den Behörden des Ausfuhrlandes oder dem zuständigen Wirtschaftsverband übermittelt werden.

Artikel 11

Untersuchung

- (1) Die Kommission holt alle für die Durchführung einer Untersuchung für erforderlich erachteten Informationen ein.
- (2) Interessierte Parteien können schriftlich Stellung nehmen, indem sie der Kommission die sachdienlichen Informationen zusenden. Diese Stellungnahmen werden berücksichtigt, soweit sie sich auf ausreichende Nachweise stützen. Die Kommission kann sich zur Überprüfung der eingegangenen Informationen an das betreffende begünstigte Land und an jede interessierte Partei wenden.
- (3) Den Parteien, denen im Rahmen der Untersuchung Fragebogen zugesandt werden, wird eine Beantwortungsfrist von mindestens 30 Tagen eingeräumt. Eine Verlängerung der 30-Tages-Frist kann unter gebührender Berücksichtigung der Fristen für die Untersuchung gewährt werden, sofern die Partei wegen besonderer Umstände einen triftigen Grund für diese Verlängerung angeben kann.
- (4) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Auskünfte zu erteilen, und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen.

- (5) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen durchzuführen, und zwar insbesondere bei Einführern, Händlern und Unionsherstellern, und Untersuchungen in Drittländern durchzuführen, sofern die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ihre Zustimmung erteilen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Bediensteten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (6) In Fällen, in denen die Zahl der interessierten Parteien, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, kann die Untersuchung beschränkt werden auf eine vertretbare Zahl von Parteien, Waren oder Geschäftsvorgängen durch Bildung von Stichproben, die nach den normalen statistischen Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden Informationen gebildet werden, oder auf das größte repräsentative Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann. Die endgültige Auswahl der Parteien, Warentypen oder Geschäftsvorgänge gemäß diesen Bestimmungen über die Stichprobe obliegt der Kommission, obgleich sie vorzugsweise in Absprache und im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien erfolgt, sofern diese Parteien sich selbst melden und ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, um eine repräsentative Auswahl zu treffen. Wird eine Stichprobenauswahl beschlossen und sind einige oder alle ausgewählten Parteien in einem Maße, das wahrscheinlich das Ergebnis der Untersuchung maßgeblich beeinflussen wird, nicht zur Mitarbeit bereit, so kann eine neue Auswahl getroffen werden. Mangelt es weiterhin in großem Maße an Bereitschaft zur Mitarbeit oder fehlt die Zeit zur Auswahl einer neuen Stichprobe, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 Anwendung.

Artikel 12

Kontrollbesuche

- (1) Die Kommission kann Kontrollbesuche durchführen, um die Bücher von Einführern, Ausfuhrern, Händlern, Vertretern, Herstellern, Wirtschaftsverbänden und -organisationen sowie anderen interessierten Parteien einzusehen und die Informationen zu überprüfen, die zu den Waren vorgelegt wurden, für die möglicherweise Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- (2) Die Kommission kann bei Bedarf Untersuchungen in Drittländern durchführen, sofern die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ihre Zustimmung erteilen, die Kommission die Vertreter der Regierung des betreffenden Drittlandes unterrichtet und letzteres keine Einwände gegen die Untersuchung erhebt. Sobald die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ihre Zustimmung erteilt haben, sollte die Kommission den Behörden des Ausfuhrlandes die Namen und die Anschriften der Wirtschaftsbeteiligten, die besucht werden sollen, und die vereinbarten Termine mitteilen.
- (3) Die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten werden über die Art der bei den Kontrollbesuchen zu überprüfenden Informationen und die während dieser Besuche vorzulegenden Informationen unterrichtet. Es können auch weitere Informationen angefordert werden.

- (4) Bei Untersuchungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird die Kommission von Bediensteten jener Mitgliedstaaten unterstützt, die darum ersucht haben.

Artikel 13

Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

- (1) Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht innerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Die interessierten Parteien werden über die Folgen einer mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit unterrichtet.
- (2) Erweisen sich die von einer interessierten Partei übermittelten Informationen nicht in jeder Hinsicht als vollkommen, so bleiben diese Informationen nicht unberücksichtigt, sofern die Mängel nicht derart sind, dass sie angemessene und zuverlässige Feststellungen über Gebühr erschweren, und sofern die Informationen in angemessener Weise und fristgerecht übermittelt werden, nachprüfbar sind und die interessierte Partei nach besten Kräften gehandelt hat.
- (3) Werden Nachweise oder Informationen nicht akzeptiert, wird die Partei, die sie vorgelegt hat, unverzüglich über die Gründe unterrichtet und erhält die Möglichkeit, innerhalb der festgesetzten Frist weitere Erläuterungen zu geben. Werden die Erläuterungen nicht für ausreichend gehalten, so sind die Gründe für die Zurückweisung solcher Nachweise oder Informationen anzugeben und in veröffentlichten Feststellungen darzulegen.
- (4) Stützen sich die Feststellungen auf Absatz 1, einschließlich der Angaben in dem Antrag, so werden sie, soweit möglich und unter gebührender Berücksichtigung der Fristen für die Untersuchung anhand von Informationen aus anderen zugänglichen unabhängigen Quellen wie veröffentlichte Preislisten, amtliche Einfuhrstatistiken und Zollerklärungen oder anhand von Informationen geprüft, die von anderen interessierten Parteien während der Untersuchung vorgelegt wurden.
- Bei solchen Informationen kann es sich gegebenenfalls um einschlägige Informationen über den Weltmarkt oder andere repräsentative Märkte handeln.
- (5) Ist eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil zur Mitarbeit bereit und werden maßgebliche Informationen vorenthalten, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Artikel 14

Dossier

- (1) Hat die Kommission eine Untersuchung nach Artikel 28 Absatz 2 der APS-Verordnung eingeleitet, so erstellt sie ein Dossier. Ein Dossier enthält alle von den Mitgliedstaaten, dem begünstigten Land oder den interessierten Parteien übermittelten Informationen sowie die von der Kommission erlangten sachdienlichen Informationen, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen in Artikel 47 der APS-Verordnung gebührend berücksichtigt wird.
- (2) Dem betreffenden begünstigten Land und den interessierten Parteien, die sich im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 gemeldet haben, ist auf schriftlichen Antrag Zugang zum Dossier zu gewähren. Mit Ausnahme interner Unterlagen, die von den Behörden der EU oder ihrer Mitgliedstaaten erstellt wurden, können sie unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsverpflichtungen in Artikel 47 der APS-Verordnung alle im Dossier enthaltenen Informationen einsehen. Sie können sich zu diesen Informationen äußern, und ihre Stellungnahmen werden berücksichtigt, soweit sie ausreichend begründet sind.
- (3) Der Inhalt des Dossiers wird nach den in Artikel 47 der APS-Verordnung niedergelegten Vertraulichkeitsbestimmungen behandelt.

Artikel 15

Allgemeine Anhörung

- (1) Das betreffende begünstigte Land und die interessierten Parteien, die sich im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 gemeldet haben, haben ein Recht auf Anhörung durch die Kommission.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von ihnen innerhalb der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgesetzten Frist schriftlich einzureichen, wobei nachzuweisen ist, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung tatsächlich betroffen sein dürften und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

Artikel 16

Einschaltung des Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren

- (1) Das begünstigte Land und die interessierten Parteien, die sich im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 gemeldet haben, können sich auch an den Anhörungsbeauftragten wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen auf Anhörung.
- (2) Kommt es zu einer mündlichen Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren, so nehmen die zuständigen Kommissionsdienststellen daran teil.

Artikel 17

Unterrichtung

- (1) Die Kommission unterrichtet über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidungen trifft.

- (2) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie enthält die Feststellungen der Kommission; ferner geht daraus hervor, ob die Kommission beabsichtigt, die normalen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen – so bald wie möglich und normalerweise spätestens 45 Tage, bevor die Kommission endgültig darüber entscheidet, welches Vorgehen letztendlich vorgeschlagen wird, in jedem Fall jedoch zu einem Zeitpunkt, der so gewählt ist, dass die Parteien Stellungnahmen übermitteln können und die Kommission diese Stellungnahmen berücksichtigen kann. Ist die Kommission nicht in der Lage, bis zu diesem Zeitpunkt über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen zu unterrichten, so werden die betreffenden Informationen so bald wie möglich nachgereicht.
- (4) Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.
- (5) Nach der Unterrichtung vorgebrachte Sachäußerungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens 14 Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Artikel 18

Überprüfung

- (1) Wenn die normalen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt wurden, können interessierte Parteien unter Vorlage von Anscheinsbeweisen dafür, dass die Gründe für die Wiedereinführung der normalen Zölle nicht mehr gegeben sind, einen schriftlichen Antrag auf Wiedereinräumung der Zollpräferenzen stellen. Unter Vorlage von Anscheinsbeweisen dafür, dass die Gründe für die Wiedereinführung der normalen Zölle weiterhin gelten, können die Unionshersteller einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der Wiedereinführung der normalen Zölle stellen.
- (2) Die Kommission kann jederzeit überprüfen, ob die Wiedereinführung der normalen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlich ist, wenn sie eine solche Überprüfung für gerechtfertigt hält.
- (3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sinngemäß für die Überprüfung der Schutzmaßnahmen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN